

Interpellation SP-Fraktion vom 19. Februar 2024

Teuerungsausgleich für alle, auch bei Sozialleistungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. April 2024

Die SP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2024 nach dem Teuerungsausgleich bei Sozialleistungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Teuerung bzw. der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) hat sich in den letzten zwei Jahren erhöht, nachdem er sich davor über eine lange Zeit relativ stabil entwickelt hat. Wie in der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.23.88 «Armutsbekämpfung: Vorschläge und Lösungen» festgehalten, ist die Entwicklung der Teuerung mit grosser Unsicherheit behaftet. Gemäss aktueller Prognose der Schweizerischen Nationalbank wird für das Jahr 2024 eine Teuerung von 1,4 Prozent erwartet¹ (im Vergleich zu 2,1 Prozent für das gesamte Jahr 2023²).

Bereits geringe Kostensteigerungen können bei Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen und solchen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, zu finanziellen Herausforderungen und zu empfindlichen Einbussen bezüglich ihrer Kaufkraft führen. Entsprechend ist es wichtig, dass regelmässig analysiert wird, ob staatliche Unterstützungsleistungen nach wie vor ihren Zweck erfüllen. Abgesehen von Anpassungen aufgrund der Teuerung ist es wichtig, das System regelmässig insgesamt auf dessen Wirksamkeit zu überprüfen. Wie im Bericht 40.23.05 «Grundlagen der Familienpolitik im Kanton St.Gallen» erwähnt, wird die Regierung im Rahmen der zu erarbeitenden Familienstrategie daher auch analysieren, wie das Gesamtsystem im Kanton weiterentwickelt werden kann, insbesondere um Familien besser gegen Armut zu schützen bzw. die Kaufkraft von Familien zu erhöhen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe liegt im Kanton St.Gallen bei den politischen Gemeinden. Diese orientieren sich bei der Ausrichtung der Sozialhilfe grösstenteils am Handbuch der St.Gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS), das die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Gemeinden im Kanton adaptiert. Wie von der Interpellantin erwähnt, hat die KOS Ende 2022 der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) eine Erhöhung des Grundbedarfs von monatlich Fr. 997.– auf Fr. 1'006.– empfohlen. Dies wurde von der VSGP per 1. Januar 2023 angenommen. Damit lag der Kanton St.Gallen aber bereits wieder unter den Ansätzen der SKOS, da diese per 1. Januar 2023 bereits eine Erhöhung auf monatlich Fr. 1'031.– empfohlen hatte. Am 16. Februar 2024 beschloss der VSGP-Vorstand, den Grundbedarf per 1. Januar 2025 auf Fr. 1'031.– anzuheben, womit dieser wieder dem SKOS Niveau entsprechen wird. Eine Intervention seitens Regierung ist daher nicht nötig. Die Richtlinien der KOS werden von der Regierung nach Art. 11 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) als verbindlich erklärt, wenn wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden oder die Räte von politischen Gemeinden, die

¹ Vgl. www.snb.ch/public/publication/de/www-snb-ch/publications/communication/press-releases-restricted/pre_20240321/0/pre_20240321.de.pdf.

² Vgl. www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99599.html.

zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder, wenn wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Ansätze nach den Richtlinien unterschreitet.

2. Auf Bundesebene werden die Alters- und Hinterlassenen- sowie die Invalidenrenten i.d.R. alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die letzte Erhöhung hat per 1. Januar 2023 stattgefunden (+2,5 Prozent). Gleichzeitig wurden die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf, die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) und der Überbrückungsleistungen berücksichtigt werden, um denselben Prozentsatz erhöht wie die Renten. Auch Beziehende von Invaliden- oder Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung erhalten per Anfang 2023 eine Teuerungszulage, die mindestens 2,8 Prozent der Rente beträgt (je nach Unfalljahr).

Auf kantonaler Ebene hat die Regierung im Bereich Soziales aufgrund der Interpellation 51.23.15 «Teuerungsausgleich auch bei Beiträgen zu den EL für die Hilfe und Betreuung zu Hause» im letzten Jahr die Ansätze in der Verordnung über die Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (sGS 351.53) überprüft. Die Überprüfung zeigte keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Aktuell werden die Tagespauschalen für Betreuungs- und Pensionskosten in Betagten- und Pflegeheimen, die durch die Ergänzungsleistungen bezahlt werden, auf eine nötige Anpassung aufgrund der Teuerung überprüft. In diesem Zusammenhang ist auf die Antwort der Regierung vom 2. April 2024 auf die Interpellation 51.24.08 «Die Kosten für Pension und Betreuung in den Heimen und Spitälern steigen: Wann wird die Tagespauschale angepasst?» zu verweisen. In der Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger (sGS 381.21) definiert die Regierung Höchst- und Mindestansätze für die Unterbringung in Pflegefamilien, die durch die Pflegegeldrichtlinien³ des Departementes des Innern konkretisiert werden. Auch diese werden im laufenden Jahr einer Überprüfung hinsichtlich einer nötigen Anpassung aufgrund der Teuerung unterzogen.

Zudem fliessen verschiedene Staatsbeiträge an Organisationen und Einrichtungen, so beispielsweise an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen, das Frauenhaus oder die Opferhilfe. Diese Staatsbeiträge werden regelmässig gemäss den Teuerungsvorgaben des Kantons angepasst.

3. Im Kulturbereich wurde mit dem Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (sGS 273.1) per 1. Januar 2010 ein automatischer Teuerungsausgleich für den Beitrag des Kantons an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen eingeführt. Der Beitrag wird jährlich im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst. Der Kantonsrat entscheidet dazu im Rahmen der jeweiligen Budgetdebatte. Dieser Mechanismus wurde ab dem Budget 2023 für alle Kulturinstitutionen mit einem Jahresbeitrag des Kantons übernommen. Der im Rahmen des Budgetprozesses beantragte Teuerungsausgleich wurde für die Jahre 2023 und 2024 bewilligt (2023: 1,5 Prozent; 2024: 1,6 Prozent). Es ist vorgesehen, auch für die Budgets der nachfolgenden Jahre jeweils einen Antrag auf Teuerungsausgleich zu prüfen.

Im Bildungsbereich schliesst der Kanton St.Gallen mit den anerkannten privaten Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab. Der Lohn des Personals an den Sonderschulen wird jährlich den vom Kantonsrat beschlossenen Personalmehrkosten angepasst. Die Sozialleistungen werden prozentual auf der Basis der Lohnkosten entschädigt und regelmässig über-

³ Pflegegeld-Richtlinien vom 1. Januar 2020, abrufbar unter: www.soziales.sg.ch → Familien → Pflegefamilien.

prüft. Derselbe Mechanismus gilt für die Dienste (Heilpädagogischer Dienst, Obvita, Audio-pädagogischer Dienst). Die weiteren Pauschalelemente der Sonderschulen werden jährlich der Teuerung angepasst. Dies gilt auch für die Sonderschulinternatspauschale.

Im Bereich der Prämienverbilligung (IPV) werden die Richtprämien jährlich an die Prämienentwicklung angepasst. Jüngst konnten frühere Kürzungen bei der ordentlichen IPV rückgängig gemacht und sogar Verbesserungen beschlossen werden. Dies aufgrund des Budgetbeschlusses des Kantonsrates, für die IPV 2023 das gesetzliche Höchstvolumen einzusetzen, und aufgrund von Umschichtungen innerhalb der IPV.